

S A T Z U N G

über die Benutzung des gemeindlichen Kompostlagers

vom 18. Juli 2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 18. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Kompostlager am Inselweg wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Das Kompostlager ist bestimmt zur Annahme von Grünschnitt, d.h., pflanzlichen Abfällen aus der Park- und Anlagenpflege sowie der häuslichen Gartenpflege, z.B. Strauch- und Baumschnitt (ohne Rasenschnitt, Laub) die auf dem Gebiet (Gemarkung) der Gemeinde Brühl angefallen sind. Das Schnittgut darf in der Länge max. 1,50 m und im Durchmesser max. 15 cm nicht überschreiten. Hierzu zählen nicht von Bakterienkrankheiten wie z.B. Feuerbrand befallene Pflanzenteile und Pflanzen.

Im Einzelfall kann die Annahme verweigert werden, wenn die pflanzlichen Abfälle nach Art oder Menge die Kapazität des Kompostlagers übersteigen.

Bei Anlieferung der pflanzlichen Abfälle in Transportverpackungen (z.B. Plastiksäcke) sind die Verpackungen unaufgefordert wieder mitzunehmen. Die Annahme von organischen Abfällen aus Haushaltungen (Küchenabfälle o.ä.) und sonstigem Müll ist ausgeschlossen. Mit der Anlieferung der pflanzlichen Abfälle an der Kompostanlage geht das Eigentum daran an die Gemeinde über.

Die Öffnungszeiten des Kompostlagers werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 3

Nutzungsberechtigt sind Eigentümer von Grundstücken in Brühl oder Dritte in deren Auftrag, wenn nachgewiesen werden kann, dass die pflanzlichen Abfälle auf dem Gebiet (Gemarkung) der Gemeinde angefallen sind.

Zur Feststellung der Gemeindezugehörigkeit kann das Personal des Kompostlagers einen Berechtigungsnachweis (z.B. Personalausweis o.ä.) verlangen.

§ 4

Für die Annahme der pflanzlichen Abfälle gem. § 2 Abs. 1 werden Gebühren erhoben. Je angefangenem 0,5 m³ unverdichtetem Material wird eine Gebühreneinheit festgesetzt.

Nach Überprüfung der angelieferten Menge der pflanzlichen Abfälle legt das Personal am Kompostlager nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zu entrichtende Gebühr fest. Die Gebühr ist vor dem Abladen auf dem Kompostlager zu entrichten.

Die Gebühren können im Vorverkauf im Rathaus der Gemeinde Brühl durch den Erwerb von Wertmarken oder vor Ort bar bezahlt werden. Ein Erwerb der Wertmarken auf dem Kompostlager ist ausgeschlossen.

Es gelten folgende Gebührensätze:

Barzahlung am Kompostlager:	1 Gebühreneinheit	3,00 Euro
Vorverkauf im Rathaus:	10 Gebühreneinheiten (10-er Karte)	15,00 Euro

Die abgegebenen Wertmarken bleiben so lange gültig, wie die Gemeinde das Kompostlager betreibt bzw. betreiben lässt. Wird der Betrieb des Kompostlagers eingestellt, so werden die noch im Umlauf befindlichen Wertmarken bis zum Ende des auf die Einstellung folgenden Kalenderjahres von der Gemeinde zurückgenommen.

Die zurückgenommenen Wertmarken werden von der Gemeinde zum erworbenen Wert zurückerstattet. Bei teilweise entwerteten Wertmarken werden die unverbrauchten Teile im Verhältnis zur Gesamtzahl der Teile erstattet.

§ 5

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer, von dessen Grundstück die pflanzlichen Abfälle stammen. Daneben ist Gebührensschuldner derjenige, der die pflanzlichen Abfälle beim Kompostlager anliefert.

Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung und wird sofort zur Zahlung fällig. Sollte die Gebühr nicht entrichtet werden, kann die Annahme verweigert werden.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.